Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Arbeit
Arbeitslosenkasse

Lückenstrasse 8
Postfach 1181
6431 Schwyz
Telefon 041 819 11 24
Telefax 041 819 16 29
www.sz.ch/arbeit

kantonschwyz

Revision des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) – Die wichtigsten Aenderungen im Ueberblick

Gegenstand	Regelung bis 31.03.2011	Regelung ab 01.04.2011
Wartezeiten *	Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung beginnt nach einer Wartezeit von fünf Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit. Die allgemeine Wartezeit gilt nur für Personen, deren versicherter Verdienst aus einer Vollzeitbeschäftigung mehr als 3'000 Franken beträgt.	Für Personen **ohne Unterhaltspflicht** gegenüber Kindern unter 25 Jahren wird die Wartezeit abhängig von der Höhe des versicherten Verdienstes (vV) abgestuft. So beträgt die Wartezeit für Personen mit einem vV zwischen 36'001 und 60'000 Franken 5 Tage, für Personen mit einem vV zwischen 60'001 und 90'000 Franken 10 Tage, für Personen mit einem vV zwischen 90'001 und 125'000 Franken 15 Tage und für Personen mit einem vV über 125'000 Franken 20 Tage. Personen ohne Unterhaltspflicht mit einem vV bis 36'000 Franken haben keine Wartetage zu bestehen. Personen **mit Unterhaltspflicht** haben ab einem vV von 60'001 Franken 5 Wartetage zu bestehen. Personen mit Unterhaltspflicht und einem vV bis 60'000 Franken haben keine Wartetage zu bestehen.
Versicherter Verdienst *		Ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt, ist nicht versichert und generiert keine neue Beitragszeit.
	Kompensationszahlungen der ALV (d.h. die Leistungen der Arbeitslosenkasse an Personen, die einen Zwischenverdienst erzielen) werden bei der Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist berücksichtigt.	Diese Bestimmung wurde ersatzlos gestrichen. Kompensationszahlungen bleiben bei der Berechnung des versicherten Verdienstes in einer Folgerahmenfrist unberücksichtigt.
	Der Verdienst ist nicht versichert, wenn er während des Bemessungszeitraumes monatlich 500 Franken, bei Heimarbeitnehmern 300 Franken, nicht erreicht.	Die Mindestgrenze des versicherten Verdienstes beträgt neu 800 Franken. Diese Mindestgrenze gilt neu auch für Heimarbeitnehmende (Ueber das definitive Inkrafttreten dieser Aenderung entscheidet der Bundesrat im März 2011).

*** Von der Aenderung sind nur Versicherte betroffen, deren Rahmenfrist für den Leistungsbezug am oder nach dem 1. April 2011 eröffnet wird**

Gegenstand	Regelung bis 31.03.2011	Regelung ab 01.04.2011
Höchstzahl der Taggelder **	Versicherte mit einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten haben Anspruch auf höchstens 400 Taggelder. Versicherte, die eine Beitragszeit von mindestens 18 Monaten nachweisen können und entweder das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder eine Invalidenrente beziehen oder sich zum Bezug einer solchen angemeldet haben, haben Anspruch auf höchstens 520 Taggelder.	Versicherte mit einer Beitragszeit von mindestens 12 Monaten haben Anspruch auf höchstens 260 Taggelder. Einen Anspruch auf höchstens 400 Taggelder haben Versicherte mit einer Beitragszeit von mindestens 18 Monaten. Versicherte, die eine Beitragszeit von mindestens 24 Monaten nachweisen können und entweder das 55. Altersjahr zurückgelegt haben oder eine Invalidenrente beziehen, die einem IV-Grad von mindestens 40 % entspricht, haben Anspruch auf 520 Taggelder.
	Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, haben Anspruch auf höchstens 260 Taggelder.	Diese Personengruppe hat neu einen Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Versicherte ohne Unterhaltspflicht gegenüber Kindern haben bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr Anspruch auf höchstens 200 Taggelder.
Höhe des Taggeldes **	Ein Taggeld in der Höhe von 80 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die Unterhaltspflichten gegenüber Kindern haben und Personen, die invalid sind. Als invalid im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Personen, die einen Antrag auf eine Rente gestellt haben, welcher nicht aussichtslos erscheint. Die übrigen Versicherten erhalten ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.	Ein Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes erhalten Versicherte, die eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern unter 25 Jahren haben und Versicherte, die eine Invalidenrente erhalten, die einem IV-Grad von mindestens 40 % entspricht. Die übrigen Versicherten erhalten ein Taggeld in der Höhe von 70 % des versicherten Verdienstes.

**** Von der Aenderung sind voraussichtlich (Stand: 1. Januar 2011) auch Versicherte mit einer laufenden Rahmenfrist für den Leistungsbezug betroffen. Die Anpassung erfolgt per 1. April 2011.**